

ZBB 2006, 51

EGBGB Art. 229 § 6; BGB §§ 195, 199

Beginn der regelmäßigen Verjährung des Anspruchs wegen Aufklärungspflichtverletzung bei Kapitalanlage auch in

ZBB 2006, 52

Überleitungsfällen erst ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände („Göttinger Gruppe“)

OLG Braunschweig, Urt. v. 30.11.2005 – 3 U 21/03, ZIP 2006, 180

Leitsatz:

Richtet sich die Verjährung nach der regelmäßigen Verjährungsfrist des § 195 BGB, so ist der Fristbeginn auch in den Überleitungsfällen nach Art. 229 § 6 Abs. 4 Satz 1 EGBGB unter Einbeziehung der subjektiven Voraussetzungen des § 199 Abs. 1 BGB zu bestimmen.